Jens Vahl / Natascha Krampe / Wolfgang Engel

Wer ist zur Sondernachzahlung berechtigt?

und

Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

Deutsche Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der
Deutschen Rentenversicherung Bund
2160 **B**erufliches **T**rainings**C**enter – Team Fachliche Trainings

Die Bildungsabteilung
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46 -47, 10713 Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Angela Wardinski
030 865-82410, Angela.Wardinski@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

Inhalt

1. Allgemeines 4

1.1 Wer ist zur Nachzahlung berechtigt? 6

1.2 Wie berechnen sich die Beiträge? 8

2. Wer kann wann für Ausbildungszeiten nachzahlen? 9

3 Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters 14

3.1 Berechtigung zur Zahlung von Beiträgen 14

3.2 Künftige rentenrechtliche Zeiten 15

3.3 Ermittlung des Beitragsaufwands 15

3.4 Tatsächlich erforderlicher individueller Beitragsaufwand 17

3.5 Folgen der Beitragszahlung 19

4 Abbildungsverzeichnis 21

5 Anhangsverzeichnis 21

1. Allgemeines

Abbildung 02 **Wer ist zur Sondernachzahlung berechtigt?**

In diesem Aufsatz soll geklärt werden, welcher Personenkreis zur freiwilligen Versicherung und zur Sondernachzahlung freiwilliger Beiträge berechtigt ist.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (in Kraft getreten am 11.08.2010) wurde der berechtigte Personenkreis erweitert. Der bisherige Ausschluss von der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung für versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen wegen Nichterfüllung der allgemeinen Wartezeit wurde aufgehoben.

Abbildung 03 **Freiwillige Versicherung - Voraussetzungen**

Die freiwillige Versicherung (§§ 7, 232 SGB VI) ist nur für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder Deutsche sind (auch mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland), zulässig.
Andere Staatsbürger haben eventuell nach zwischen- oder überstaatlichem Recht, auch im Ausland, das Recht zur freiwilligen Versicherung.
Freiwillige Beiträge dürfen auch für Zeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze von versicherungsfreien Versorgungsbeziehern (§ 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB VI) oder von Personen, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren (§ 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 SGB VI), gezahlt werden. Das gilt jedoch nicht nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters (§ 7 Absatz 2 SGB VI), wenn der Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze abgelaufen ist.
Bis zum 10.08.2010 war § 7 Absatz 2 SGB VI in der bis dahin geltenden Fassung zu beachten. Aufgrund dieser Vorschrift waren Personen, die versicherungsfrei oder von der Versicherung befreit sind, nur dann zur freiwilligen Versicherung berechtigt, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (§ 50 Absatz 1 SGB VI) erfüllt hatten. Hierzu zählten neben Beitragszeiten (aus Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen) auch Ersatzzeiten (§ 51 Absatz 4 SGB VI), sowie Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich, aus einem Rentensplitting unter Ehegatten und aus Zuschlägen für Arbeitsentgelte aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung (§ 52 SGB VI).
Durch den Wegfall dieser erschwerten Voraussetzung für versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen wird es auch diesem Personenkreis für die Zeit ab 01.08.2010 ermöglicht, freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Dies hat, insbesondere für Versicherte, die in ihrer Versicherungsbiografie nicht erstattungsfähige Beiträge (zum Beispiel Beiträge aufgrund eines Wehrdienstes, Beiträge von Geringverdienern oder Kindererziehungszeiten) zurückgelegt haben den Vorteil, dass sie mit einer freiwilligen Beitragszahlung die allgemeine Wartezeit für einen Anspruch auf Regelaltersrente erfüllen können.

Für den Beginn und das Ende der freiwilligen Versicherung gilt das Monatsprinzip. Die freiwillige Versicherung ist daher nur für Kalendermonate zulässig, die nicht bereits (teilweise) mit Pflichtbeiträgen belegt sind.

Abbildung 04 **Zahlung freiwilliger Beiträge / Wirksamkeit und Beitragszahlung**

Freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung dürfen grundsätzlich bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden
(§§ 197 Absatz 2 SGB VI, 198 Satz 1 SGB VI).
Für das Jahr 2020 wurde die Frist zur Einzahlung der freiwilligen Beiträge für das Jahr 2019 ausnahmsweise auf den 31.10.2020 für Versicherte verlängert, die sich an den Rentenversicherungsträger wandten und um eine Fristverlängerung aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten oder zu erwartenden finanziellen Schwierigkeiten wegen der

Corona-Pandemie baten. Eine Prüfung der finanziellen Schwierigkeiten erfolgte nicht.

Der Versicherte erhielt eine schriftliche Bestätigung der Fristverlängerung:
Ihr Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einzahlung freiwilliger Beiträge für das Jahr 2019
Sie haben sich an den Rentenversicherungsträger gewandt, weil Sie aufgrund der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind bzw. diese erwarten.
Die Deutsche Rentenversicherung möchte Ihnen schnell und unbürokratisch helfen. Da die konkreten wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und deren Dauer derzeit nicht absehbar sind, gewähren wir Ihnen eine Fristverlängerung zur Einzahlung der freiwilligen Beiträge für das Jahr 2019 bis zum 31.10.2019.

Abbildung 05 **Beitragsberechnung für freiwillige Versicherte / Änderung des Beitragsaufwands**

Werden die Beiträge in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. des Folgejahres gezahlt, kann es zu einer Änderung der Beitragswerte kommen. Es gelten der Beitragssatz und die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage des Jahres der Zahlung (Ausnahme: der Beitragssatz ist niedriger geworden; dann gilt der Beitragssatz des Jahres für den die Beiträge gezahlt werden sollen) und die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das gezahlt werden soll.

Abbildung 06 **Beitragsberechnung für freiwillig Versicherte**

Bei der Höhe der freiwilligen Beiträge ist jeder Betrag zwischen dem Mindest- und Höchstbeitrag zulässig. Dabei richtet sich der Mindestbeitrag nach der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (seit dem 01.01.2023 = 520,00 Euro, seit dem 01.01.2025 = 556,00 Euro). Der Höchstbeitrag ist anhand der Beitragsbemessungsgrenze zu bestimmen. Für weitere Ausführungen lesen Sie bitte unter Punkt 1.2.

Abbildung 07 **Freiwillige Versicherung – Rentabilität**

Die Rentabilität freiwilliger Beiträge bemisst sich nicht ausschließlich nach dem Betrag der Rentensteigerung, sondern hängt davon ab, was mit der Entrichtung freiwilliger Beiträge erreicht werden soll. Die Ziele können unter anderem eine Anspruchsbegründung, die vorzeitige Wartezeiterfüllung oder eine Rentensteigerung sein. Der Nutzen liegt dabei im Auge der einzahlenden Person.
Eine Beitragszahlung für länger zurück liegende Zeiträume als das vergangene Jahr wird nur in wenigen, gesetzlich genau festgelegten, Ausnahmefällen zugelassen.
Bei der Zahlung von freiwilligen Beiträgen für zurückliegende Zeiträume spricht man von der Beitragsnachzahlung oder auch Sondernachzahlung. Mit den Nachzahlungsregelungen sollen die betreffenden Personen die Möglichkeit erhalten,

- Rentenanwartschaften zu erwerben oder zu erhöhen und/oder
- Lücken in ihrem Versicherungsleben zu schließen.

Begünstigt werden dabei meist Personen, die ohne ihr Verschulden keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben oder aus anderen Gründen die Möglichkeit erhalten sollen, nachträglich einen ausreichenden sozialen Schutz in der Rentenversicherung zu begründen.

Die Nachzahlungsvorschriften sind in den §§ 204 – 207 und 282, 284, sowie 285 (Sonderregelungen) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) geregelt. Die grundsätzliche Berechtigung zur Nachzahlung ist in § 209 SGB VI definiert und gilt für alle Nachzahlungsarten.

Das bedeutet, dass keine Berechtigung zur Nachzahlung vorliegt, sofern nicht auch die grundsätzlichen Voraussetzungen nach § 209 SGB VI erfüllt sind.

Die üblichsten Nachzahlungsarten sind die Nachzahlung für Ausbildungszeiten (§ 207 SGB

VI) und die Nachzahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei anzurechnenden oder aufgehobenen Kindererziehungszeiten (besser bekannt als Mütterrente gemäß § 282 SGB VI).

Die weiteren Möglichkeiten sind Nachzahlung bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation (§ 204 SGB VI), bei Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 205 SGB VI), für Geistliche und Ordensleute (§ 206 SGB VI), nach dem Bundeswehrreform- Begleitgesetz (§ 282 Absatz 3 SGB VI), für Vertriebene, Flüchtlinge oder Evakuierte (ehemalige Selbständige - § 284 SGB VI) und bei Nachversicherung (§ 285 SGB VI). Da diese Nachzahlungsarten jedoch sehr selten in der Praxis vorkommen, wird hier nicht weiter darauf eingegangen.

1.1 Wer ist zur Nachzahlung berechtigt?

Die grundsätzlichen Voraussetzungen und die Beitragsberechnung für alle Nachzahlungen von freiwilligen Beiträgen sind in § 209 SGB VI geregelt.

Die nachfolgenden Ausführungen werden deshalb bei den einzelnen Nachzahlungsarten nicht mehr separat aufgeführt, gelten aber dennoch. Die einzelnen Nachzahlungsvorschriften enthalten darüber hinaus noch weitere Voraussetzungen oder Ausschlussgründe für die Zahlung.

Abbildung 08 **Berechtigung zur Nachzahlung**

Das Recht auf Nachzahlung von Beiträgen steht grundsätzlich Personen zu, die

- entweder versicherungspflichtig (§§ 1-4, 229, 229a SGB VI) oder aber
- zur freiwilligen Versicherung (§§ 7, 232 SGB VI) berechtigt sind.

Bei der Prüfung, ob die Nachzahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist stets auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Nach Antragstellung eintretende Veränderungen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

Die Nachzahlung ist nur für Zeiten ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zulässig (§ 209 Absatz 1, Satz 2 SGB VI). Diese Regelung entspricht den Vorschriften über die freiwillige Versicherung. Personen, die freiwillige Beiträge nachzahlen, sollen nicht bessergestellt werden als Versicherte, die von Anfang an laufende freiwillige Beiträge gezahlt haben.

Hält sich die antragstellende Person im Ausland auf, gelten die Regelungen der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung bei Auslandsaufenthalt entsprechend.

Die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung und damit zur Nachzahlung besteht auch nach Eintritt teilweiser, beziehungsweise voller Erwerbsminderung.

Ob die Beiträge bei der jeweiligen Rentenzahlung berücksichtigt werden, hängt von dem Eintritt des Leistungsfalles und dem Zeitpunkt der Beitragszahlung ab.

Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters, ist die freiwillige Versicherung und damit die Nachzahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze noch bis zum Ablauf des Monats zulässig, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde (§ 7 Absatz 2 SGB VI).

Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge werden nur ermittelt, wenn sie vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder am Tag des Eintritts der Minderung der Erwerbsfähigkeit gezahlt wurden (§ 75 Absatz 2 SGB VI).

Für freiwillige Beiträge, die nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit für Zeiten vorher gezahlt wurden, sind Entgeltpunkte für die Erwerbsminderungsrente dann zu ermitteln, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit während eines Beitrags- oder Rentenverfahrens

eingetreten ist und die freiwilligen Beiträge innerhalb der bereits genannten Fristen (§§ 197, 198 SGB VI) gezahlt werden (§ 75 Absatz 2 SGB VI).

Beispiel zur Ermittlung von Entgeltpunkten

Antrag auf Erwerbsminderungsrente gestellt am: 27.01.2025

Antrag auf Nachzahlung für Ausbildungszeiten gestellt am: 07.02.2025

Eintritt des Leistungsfalls der vollen Erwerbsminderungsrente am: 13.03.2025

Zulassungsbescheid zur Nachzahlung vom: 02.04.2025

Zahlung der Beiträge am: 22.04.2025

Es sind Entgeltpunkte für die nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit für Zeiten davor aus nachgezahlten Beiträgen zu ermitteln, weil die volle Erwerbsminderung während eines Rentenverfahrens eingetreten ist und die Beiträge innerhalb der im Zulassungsbescheid gesetzten Fristen gezahlt wurden.

Beispiel zu keiner Ermittlung von Entgeltpunkten

Antrag auf Erwerbsminderungsrente gestellt am: 27.01.2025

Antrag auf Nachzahlung für Ausbildungszeiten gestellt am: 07.02.2025

Eintritt des Leistungsfalles der vollen Erwerbsminderungsrente am: 06.12.2024
Zulassungsbescheid zur Nachzahlung vom: 02.04.2025

Zahlung der Beiträge am: 22.04.2025

Es sind keine Entgeltpunkte für die nach dem Eintritt der Erwerbsminderung für Zeiten davor aus nachgezahlten Beiträgen zu ermitteln, weil die volle Erwerbsminderung nicht während des Rentenverfahrens eingetreten ist. Sie lag zum Beginn des Rentenverfahrens bereits vor.

Nach dem Beginn einer Teilrente wegen Alters oder einer Erziehungsrente ist dagegen die Zahlung freiwilliger Beiträge und damit auch die Nachzahlung noch zulässig.

Für freiwillige Beiträge, die für Zeiten nach Beginn einer Rente wegen Alters gezahlt worden sind, sind Entgeltpunkte festzustellen und als Zuschläge an Entgeltpunkten der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen (§§ 75 Absatz 2, 76d SGB VI).

Diese Zuschlagsentgeltpunkte werden frühestens mit Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze und danach jährlich zum 01.Juli berücksichtigt (§ 66 Absatz 3a SGB VI). Dabei sind für die jährliche Berücksichtigung zum 01. Juli die für das vergangene Kalenderjahr ermittelten Zuschläge maßgebend.

Bei allen Nachzahlungen ist - soweit die jeweilige Antragsfrist noch nicht abgelaufen ist - die Antragstellung für Teilzeiträume des zulässigen Nachzahlungszeitraumes möglich. Wird die Nachzahlung für den beantragten Gesamtzeitraum oder Teilzeitraum zugelassen und wird der Zulassungsbescheid bindend, zahlt aber der Versicherte nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid gesetzten Frist (Inland: drei Monate), stehen aus diesem Zulassungsbescheid keine Rechte mehr zu. Wird erneut die Nachzahlung beantragt, ist - soweit die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind - die Nachzahlung erneut mit Bescheid zuzulassen. Es sind die zum Zeitpunkt des neuen Antrages geltenden Werte (Beitragssatz, Mindest- und Höchstbeitrag) maßgebend.

1.2 Wie berechnen sich die Beiträge?

Abbildung 09 **Berechtigung zur Nachzahlung - Berechnungsgrößen**

Es sind für die Berechnung der Beiträge

- die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (§§ 161 Absatz 1, 165 SGB VI),
- die Beitragsbemessungsgrenze (§§ 159, 160 SGB VI) und
- der Beitragssatz (§§ 158, 160 SGB VI)

maßgebend, die zum Zeitpunkt der Nachzahlung gelten (§ 209 Absatz 2 SGB VI).

Die für die Berechnung des Mindestbeitrages gültige Mindestbeitragsbemessungsgrundlage beträgt seit dem 01.01.2025 monatlich 556,00 EUR (§ 167 SGB VI).

Die im gewählten Nachzahlungszeitpunkt festgesetzte monatliche Beitragsbemessungsgrenze ist die Berechnungsgrundlage für den möglichen Höchstbeitrag. Seit dem 01.01.2025 liegt sie bei monatlich 8.050 Euro (Anlage 2 zum SGB VI).

Der aktuelle Beitragssatz beträgt 18,6 %.

Zwischen dem Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag darf jeder beliebige Monatsbeitrag gewählt werden. Die Nachzahlungsbeiträge sind grundsätzlich genauso hoch wie die Beiträge für eine laufende freiwillige Versicherung. Auf die Berechnungsgrößen (Mindestbeitragsbemessungsgrundlage, Beitragsbemessungsgrenze, Beitragssatz) des Jahres, für das die Beiträge nachgezahlt werden, kommt es nicht an.

Da die Dauer des Verfahrens zur Bewilligung einer Nachzahlung (vom Eingang des Antrags bis zur Zulassung und Festsetzung des Zahlungstermins) nicht zu Lasten des Antragstellenden gehen darf, ist ein zum Jahresende gestellter Nachzahlungsantrag gegebenenfalls mit den zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Werten zu bearbeiten, auch wenn der Bescheid mit der Zulassung zur Beitragsnachentrichtung erst im Folgejahr erteilt wird. Voraussetzung ist aber, dass der Antragstellende die Verzögerung des Verfahrens nicht selbst zu vertreten hat (beispielsweise bei mangelnder Mitwirkung) und die Beiträge dann auch innerhalb einer angemessenen Frist, die bei einem Inlandswohnsitz des Versicherten drei Monate beträgt, eingezahlt werden (§ 26 SGB X). Bei Auslandswohnsitz gilt eine Frist von sechs Monaten als angemessen.

Freiwillige (Nachzahlungs-)Beiträge müssen tatsächlich erst (nach-)gezahlt werden, ehe sie in eine Rentenberechnung eingehen können.

Die leistungsrechtliche Bewertung richtet sich nach dem In-Prinzip. Das bedeutet, Entgeltpunkte werden ermittelt, indem die der Beitragszahlung zugrunde liegende Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt des Jahres geteilt wird, in dem die Beiträge gezahlt worden sind (§ 70 Absatz 5 SGB VI). Diese Entgeltpunkte werden dem jeweiligen Nachzahlungszeitraum zugeordnet (Bestimmungsjahr). Die Nachzahlung führt damit zu gleichen Ergebnissen wie eine laufende freiwillige Beitragszahlung.

Die Erstattung oder nachträgliche Änderung zu Recht nachgezahlter Beiträge ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Bei allen Nachzahlungen ist - soweit die jeweilige Antragsfrist noch nicht abgelaufen ist - die Antragstellung für Teilzeiträume des zulässigen Nachzahlungszeitraumes möglich. Das bedeutet jedoch nicht, dass Ratenzahlungen immer zugelassen sind, sondern, dass nur für einen ausgewählten Zeitraum Beiträge nachgezahlt werden können.

2. Wer kann wann für Ausbildungszeiten nachzahlen?

§ 207 SGB VI gewährt das Recht zur Nachzahlung freiwilliger Beiträge für die Zeiten einer schulischen Ausbildung, die nicht als Anrechnungszeiten gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI berücksichtigt werden können. Darunter sind Schulzeiten, Fachschulzeiten, Hochschulzeiten und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen zu verstehen.

Abbildung 10 **Nachzahlung für Ausbildungszeiten**

Zur Nachzahlung sind Versicherte berechtigt, die

- Zeiten einer schulischen Ausbildung beziehungsweise eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs nach dem vollendeten 16. Lebensjahr nachweisen können und
- zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind oder zum Zeitpunkt des Nachzahlungsantrages rentenversicherungspflichtig sind (Versicherteneigenschaft) und
- das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Hinterbliebene sind nicht zur Antragstellung berechtigt.
Ist die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (§ 50 Absatz 1 SGB VI) ohne die Nachzahlung nicht erfüllt, könnte eine Beitragserstattung in Betracht kommen.

Abbildung 11 **Nachzahlung für schulische Ausbildungszeiten - Beispiele**

Für die Nachzahlung stehen die nicht mit Beiträgen belegten Monate der schulischen Ausbildung nach Vollendung des 16. Lebensjahres zur Verfügung, die zwar von der Art der Ausbildung her den Tatbestand der Anrechnungszeit erfüllen, aber nicht als Anrechnungszeit berücksichtigt werden können. Dabei ist es unerheblich, ob für die Anrechnungszeiten Entgeltpunkte zu ermitteln sind (zum Beispiel Fachschulausbildung) oder ob sie lediglich als nicht belegungsfähige Zeiten (bei der Grundbewertung) berücksichtigt werden (zum Beispiel Schul- oder Hochschulausbildung bis zur Höchstdauer).
Ausgeschlossen ist die Nachzahlung für Monate, die mit berücksichtigungsfähigen Anrechnungszeiten belegt sind. Insbesondere im Monat der Vollendung des 17. Lebensjahres ist diese Regelung zu beachten.
Durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz werden bei einem Rentenbeginn nach dem 31.12.2008 Anrechnungszeiten wegen Schul- und Hochschulausbildung, sowie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nicht mehr bewertet. Lediglich Anrechnungszeiten wegen Fachschulausbildung erhalten im Umfang von bis zu drei Jahren eigene Entgeltpunkte. Bei der Berücksichtigung der schulischen Ausbildungszeiten als Anrechnungszeiten im Umfang von höchstens 96 Kalendermonaten, ist es jedoch geblieben.

Die Nachzahlung ist gemäß § 207 SGB VI regelmäßig zulässig für

- schulische Ausbildungszeiten über den 96. Kalendermonat hinaus,
- Zeiten einer Fach- oder Hochschulausbildung nach dem Abschluss im Sinne der Rentenversicherung,
- schulische Ausbildungszeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres, ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Beispiel für eine nicht berücksichtigungsfähige Anrechnungszeit nach dem Überschreiten der Höchstdauer von 96 Kalendermonaten

17. Lebensjahr

Schulzeit	Hochschulzeit		Beschäftigung
12 Monate	84 Monate	12 Monate	

Hier ist für die letzten 12 Monate der Hochschulausbildung eine Nachzahlung für Ausbildungszeiten möglich, da die Höchstdauer von 96 Kalendermonaten überschritten wird.

Hinsichtlich der erstmaligen Berücksichtigung beantragter schulischer Ausbildungszeiten – z.B. im Fall eines Kontenklärungsverfahren, die die Höchstdauer von 96 Kalendermonaten überschreiten, hat sich aufgrund eines BSG-Urteil vom 05.04.2023, AZ: B 5 R 4/22 R eine Verfahrensänderung ergeben. Bislang wurden schulische Ausbildungszeiten ohne zeitliche Begrenzung auf die Höchstdauer im Versicherungsverlauf vorgemerkt und erst im Leistungsfall über die Höchstdauer entschieden:

Auszug aus einem Versicherungsverlauf mit nicht berücksichtigungsfähigen Anrechnungszeiten über der Höchstdauer – bisherige Verfahrensweise

```
Deutschland
Allgemeine Rentenversicherung
Zeitraum                          Entgelt        Art der Zeit, Anmerkungen
30.05.1977 - 29.06.1979                          - Schulausbildung
                                                    26 Monate
01.07.1979 - 31.07.1979                          - Übergangszeit
                                                   1 Monat
01.08.1979 - 30.04.1980                          - Hochschulausbildung
                                                     9 Monate
01.05.1980 - 30.04.1985                          - Hochschulausbildung
                                                    60 Monate
01.05.1985 - 29.05.1985                          - Hochschulausbildung
                                                   Höchstdauer überschritten
30.05.1985 - 17.05.1987                          - Hochschulausbildung
                                                   Höchstdauer überschritten
```

Diese Vorgehensweise hinsichtlich der Vormerkung und späteren Aufhebung dieser Zeiten wurde als rechtswidrig erklärt.

Nunmehr sind nach dem BSG-Urteil vom 05.04.2023 über der Höchstdauer von 96 Kalendermonaten liegenden schulischen Ausbildungszeiten nicht mehr vorzumerken, diese Zeiten sind bereits bei erstmaliger Beantragung, z.B. im Kontenklärungsverfahren, abzulehnen.

```
Deutschland
Allgemeine Rentenversicherung
Zeitraum                          Entgelt        Art der Zeit, Anmerkungen
30.05.1977 - 29.06.1979                          - Schulausbildung
                                                    26 Monate
01.07.1979 - 31.07.1979                          - Übergangszeit
                                                   1 Monat
01.08.1979 - 30.04.1980                          - Hochschulausbildung
                                                     9 Monate
01.05.1980 - 30.04.1985                          - Hochschulausbildung
                                                    60 Monate
```

Zusätzlicher Ablehnungstext:
"Der Zeitraum vom 01.05.1985 bis 17.05.1987 kann nicht als Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung vorgemerkt werden. Dies ist nicht möglich, weil dieser Zeitraum die berücksichtigungsfähige Höchstdauer von 8 Jahren überschreitet."

Eine Nachzahlung für Ausbildungszeiten, die zwar Anrechnungszeiten sind, bei der Gesamtleistungsbewertung aber wegen Zusammentreffens mit einer Versorgung unberücksichtigt bleiben, ist nicht zulässig.

Ausnahme für Schulzeiten vor dem 17. Lebensjahr

Sind Schulzeiten vor dem 17. Lebensjahr anerkannt worden und kann dieser Bescheid nicht mehr zurückgenommen werden, kann für diese Zeiten keine Nachzahlung erfolgen, da sie bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden und im Rahmen der Aussparung abgeschmolzen werden.

Für die Nachzahlung gilt das Monatsprinzip. Die Nachzahlung ist ausgeschlossen, wenn der Monat bereits teilweise mit einer Beitragszeit belegt ist. Ersatzzeittatbestände (zum Beispiel Aussiedlung mit anschließender Arbeitslosigkeit/Arbeitsunfähigkeit) im Nachzahlungszeitraum schließen zwar die Berechtigung zur Nachzahlung nicht aus, gleichwohl ist eine Nachzahlung für die Zeiten der schulischen Ausbildung (zum Beispiel Sprachlehrgänge) grundsätzlich nicht empfehlenswert. Bei der Prüfung der Wartezeiten und bei der Rentenberechnung sind die Ersatzzeiten zu berücksichtigen. Die zusätzliche Zahlung freiwilliger Beiträge ist regelmäßig unwirtschaftlich.
Die Nachzahlung ist nicht ausgeschlossen für Zeiten, die bereits mit Pauschalbeiträgen aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung belegt sind. Allerdings können die nachgezahlten Beiträge die Erhöhung der Wartezeitmonate aufgrund der Zuschläge an Entgeltpunkten für die geringfügige Beschäftigung verhindern. Hierauf sollten die Versicherten im Einzelfall hingewiesen werden, wenn die Nachzahlung erkennbar (auch) für die Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen (zum Beispiel Wartezeit) vorgenommen werden soll.
Im Rahmen des Kontenklärungsverfahrens werden die Versicherten allgemein über die Nachzahlungsmöglichkeit für Ausbildungszeiten vor dem 17. Lebensjahr durch einen Hinweis in der Wartezeit- oder Rentenauskunft informiert.

Auszug aus der Wartezeit- oder Rentenauskunft

Hinweise zum Versicherungsverlauf

Für Zeiten einer schulischen Ausbildung (Schul-, Fachschul-, Hochschul- Ausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme) nach dem 16. Lebensjahr, die nicht als Anrechnungszeit berücksichtigt werden, können auf Antrag freiwillige Beiträge nachgezahlt werden, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

Voraussetzung ist jedoch, dass im Zeitpunkt der Antragstellung entweder Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht. Der Antrag kann von Ihnen nur bis zur Vollendung Ihres **45. Lebensjahres** gestellt werden.

Beratungswürdig ist auch folgende Fallkonstellation:

Hat sich ein Versicherter bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres ausschließlich in schulischer Ausbildung befunden und zahlt er für die Zeit vom 16. bis zum 17. Lebensjahr freiwillige Beiträge nach, kann dies - insbesondere bei niedrigen Beiträgen - durch die Verlängerung des belegungsfähigen Gesamtzeitraumes und dem eventuell daraus resultierenden niedrigeren Durchschnittswert an Entgeltpunkten, der im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung für die Bewertung von beitragsfreien Zeiten zugeordnet wird, zu einem unwirtschaftlichen Ergebnis führen. Dies ist umso mehr der Fall, je mehr beitragsfreie Zeiten vorhanden sind.

Eine Rentabilitätsberechnung sollte immer vor der Nachzahlung angefordert werden, um mögliche negative Einflüsse der Nachzahlung sichtbar zu machen. Dies kann formlos erfolgen.

Anhang 01 Antrag Nachzahlung für Ausbildungszeiten

Wird die Rentabilitätsberechnung nicht extra angefordert, sondern gleich der Nachzahlungsantrag (V0080) gestellt, muss vor der Bescheiderteilung eine Beratung über die Rendite der Beitragsnachzahlung durch die Sachbearbeitung erfolgen.

Der Formantrag (V0080) ist nur erforderlich, wenn aus dem formlosen Schreiben nicht alle Sachverhalte, die für die Feststellung der Nachzahlung erforderlich sind, hervorgehen.

Der Antrag kann grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden. Die altersmäßige Begrenzung ist jedoch unerheblich bei Personen, die entweder aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden und nachversichert werden oder eine versicherungsbefreite Beschäftigung aufgeben. Der Nachzahlungsantrag kann dann innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung der Nachversicherung oder nach Wegfall der Befreiung gestellt werden.

Anhang 02 Vordruck zur Aufklärung über die Nachzahlungsmöglichkeit (V0081)

Die Aufklärung über die Nachzahlungsmöglichkeit geschieht durch die Sachbearbeitung mit dem Vordruck V0081.
Eine Nachzahlung ist auch für Ausbildungszeiten zulässig, die neben ausländischen Beitragszeiten liegen. Hier sollte eine Probeberechnung über eventuelle Auswirkungen durch die Auslandsabteilung erfolgen.

Die Träger der Rentenversicherung können Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren zulassen, wenn der Versicherte dies beantragt (§ 207 Absatz 2 Satz 4 SGB VI). Wird die erste Rate innerhalb angemessener Frist (Inland: drei Monate) gezahlt, gelten insoweit die Ausführungen für Anträge ohne Teilzahlung entsprechend. Die Höhe der weiteren Raten hängt vom Zeitpunkt der Zahlung ab. Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist die Zahlung weiterer Raten - auch im Rahmen einer bereits zugelassenen Teilzahlung - nicht mehr zulässig nach Ablauf des Monats der Vollendung der Regelaltersgrenze.

Eine Besonderheit bei dieser Nachzahlungsart ist, dass sich die versicherte Person die Beiträge, die für die Zeiten einer schulischen Ausbildung nachgezahlt wurden, erstatten lassen kann, sofern diese Zeiten doch als Anrechnungszeiten zu bewerten sind (§ 74 Satz 3 SGB VI in Verbindung mit § 122 Absatz 3 SGB VI und § 207 Absatz 3 SGB VI). Der Begriff der Bewertung ist dabei nicht im Sinne von „lediglich die Zeiten der Fachschulausbildung werden bewertet“ - zu verstehen, sondern weit auszulegen. Erstattungsfähig sind damit auch Nachzahlungsbeiträge für das 4. bis 8. Jahr einer schulischen Ausbildung, die als Anrechnungszeit zwar nicht bewertet (Schule, Hochschule), aber zum Beispiel bei der Wartezeit von 35 Jahren oder im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung berücksichtigt wird. Der Versicherte kann dabei selbst entscheiden, ob er das Recht auf Erstattung der Nachzahlungsbeiträge in Anspruch nimmt oder die Beiträge ‚stehen lässt‘.

Vor dem Beginn der Rente sind Beiträge nicht zu erstatten. Erst im Leistungsfall, beziehungsweise bei Rentenbeginn steht fest, ob und gegebenenfalls welche Zeiten der schulischen Ausbildung tatsächlich als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen sind.

Im Fall der Erstattung ist noch zu berücksichtigen, dass Versicherte, die eine Sach- oder Geldleistung aus der Versicherung in Anspruch genommen haben, nur die Erstattung der später gezahlten Beiträge verlangen können (§ 210 Absatz 5 SGB VI).

Wegen der unterschiedlichen rentenrechtlichen Auswirkungen hat der Rentenversicherungsträger den Versicherten im Rentenverfahren zu beraten, ob eine

Erstattung zum Beispiel hinsichtlich der Erfüllung der Wartezeit oder der Rentenhöhe sinnvoll ist.

3 Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

Ein vorzeitiger Rentenbezug ist mit Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozent je Monat der früheren Inanspruchnahme verbunden. Die Abschläge gleichen die Kosten des längeren Rentenbezuges aus. Der Rentenabschlag wird über den Zugangsfaktor (Verminderung des Faktors 1,000) bestimmt.

Die sich durch diesen Abschlag ergebende Rentenminderung kann durch Beitragszahlungen nach § 187a SGB VI ausgeglichen werden. Der Umfang der Beitragszahlungen ist auf den Ausgleich der Rentenminderung begrenzt, die sich unter Zugrundelegung des vom Versicherten beabsichtigten Beginns der vorzeitigen Altersrente voraussichtlich ergibt.

3.1 Berechtigung zur Zahlung von Beiträgen

Auf Antrag erhalten Versicherte für eine mögliche „Ausgleichszahlung“ eine Rentenauskunft nach. § 109 SGB VI, in welcher über die Höhe der erforderlichen Beitragszahlung und der ihr zugrunde liegenden Altersrente informiert wird. Für die Antragstellung steht der Vordruck V0210 zur Verfügung.

Eine Ausgleichszahlung ist grundsätzlich ab Vollendung des 50. Lebensjahres möglich, bei berechtigtem Interesse kann im Einzelfall die Ausgleichszahlung auch früher beantragt werden. Das berechtigte Interesse wird mit dem Antrag auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung erklärt
Voraussetzung zur Zahlung der Beiträge ist eine Erklärung des Versicherten, eine abschlagsbehaftete Altersrente in Anspruch nehmen zu wollen.

Antrag auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters **V0210**

Hinweis: Um Ihnen die erwünschte Auskunft erteilen zu können, benötigen wir aufgrund des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten.

Wir informieren Sie zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihren Rechten im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de/Datenschutzinformationen. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch gern zu.

Sie können diesen Antrag auch elektronisch auf www.deutsche-rentenversicherung.de/eAntrag stellen.

1 Beabsichtigte Rentenart

☐ Altersrente für langjährig Versicherte

☐ Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Zusätzlich zur gewünschten Rentenart ist im Antrag die Angabe des beabsichtigten Rentenbeginns erforderlich, damit der korrekte Zugangsfaktor für die Berechnung der Beiträge angesetzt werden kann.

Der beabsichtigte Rentenbeginn muss nicht mit dem frühestmöglichen Beginn der gewählten Altersrente übereinstimmen, zu dem sich die - theoretisch - höchstmögliche Minderung an persönlichen Entgeltpunkten ergibt. Geben Versicherte keinen Rentenbeginn vor, wird vom frühestmöglichen Rentenbeginn ausgegangen.

4 Zeitpunkt des beabsichtigten Rentenbeginns

☐ frühestmöglicher Zeitpunkt

	Tag	Monat	Jahr
☐ späterer Zeitpunkt	0 1		

Die Berechtigung zur Ausgleichszahlung endet, wenn eine Rente wegen Alters ohne Rentenminderung bezogen werden kann; spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze. Zum Zeitpunkt der Erklärung oder spätestens zum Zeitpunkt der Beitragszahlung muss feststehen, dass die Erfüllung der wartezeitrechtlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente nicht offensichtlich ausgeschlossen ist.
Die Prüfung des Vorliegens eine Schwerbehinderung erfolgt erst zur Rentenantragstellung, da diese zum Zeitpunkt des Rentenbeginns einer Altersrente wegen Schwerbehinderung vorliegen muss.

Gegebenenfalls ist das Versicherungskonto nach aktuellem Recht zu klären.

5 Angaben zur Kontenklärung

5.1 Wurde in einem Kontenklärungsverfahren bereits ein Versicherungsverlauf erteilt?

☐ nein, bitte Vordruck V0100 ausfüllen und beifügen

☐ ja, bitte Vordruck V0300 ausfüllen und beifügen

3.2 Künftige rentenrechtliche Zeiten

Wünschen Versicherte, dass Entgelte für das vorangegangene Kalenderjahr, die noch nicht im DEÜV-Verfahren übermittelt wurden und Entgelte für das laufende Kalenderjahr bis zum Vormonat der Antragstellung berücksichtigt werden, leitet der Versicherte den Vordruck V 0211 an den Arbeitgeber weiter.

7 Hinweis auf Arbeitgeberbescheinigung

Bitte legen Sie die Arbeitgeberbescheinigung (Vordruck V0211) Ihrem Arbeitgeber zur Bescheinigung des Arbeitsentgelts vor.

Vordruck V0211 wird nachgereicht

☐ nein ☐ ja

Diese Entgelte werden fiktiv als zukünftige rentenrechtliche Zeiten bis zum beabsichtigten Rentenbeginn zugrunde gelegt.
Häufig werden Auskünfte über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung beantragt, ohne dass Arbeitgeber Kenntnis davon erlangen sollen. Die Auskunft wird dann ohne weitere Entgeltermittlungen erstellt.

In diesem Fall und bei Vorliegen von Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften, zum Beispiel als Entgeltersatzleistungsbezieher oder Selbständiger, wird die Höhe der künftigen Beitragszeiten maschinell aus den Vorbeiträgen ermittelt.

3.3 Ermittlung des Beitragsaufwands

Die Berechnung des Beitragsaufwandes für einen Ausgleich der Rentenminderung ist im §187 a SGB VI geregelt.
Ausgangswert für den prognostischen Beitragsaufwand zum Ausgleich einer

Rentenminderung ist der Wert der persönlichen Entgeltpunkte, der durch die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente „verloren“ geht.
Dieser wird ermittelt, indem die Summe aller erworbenen Entgeltpunkte aus Beitragszeiten, beitragsfreien Zeiten, Zuschlägen an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten mit dem Zugangsfaktor vervielfältigt wird. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente ist der Zugangsfaktor kleiner als „1,0“; er mindert sich um den Wert „0,003“ pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme.
Die Rentenhöhe, die Rentenminderung und der zum Ausgleich der Minderung notwendige Zahlbetrag sind im Anschreiben der Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung enthalten.

Beispiel:
Der Versicherte beantragt die Auskunft zum Ausgleich der Rentenminderung
Frühestmöglicher Rentenbeginn ohne Abschlag: 01.05.2031
Für die Auskunft beantragter Rentenbeginn: 01.05.2027
Es ergibt sich eine vorzeitige Inanspruchnahme von 48 Kalendermonaten.
Dies entspricht einem Abschlag in Höhe von 14,4 %.

Rentenminderung und deren Ausgleich bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente

Die Rentenminderung ergibt sich somit aus Kalendermonaten der vorzeitigen Inanspruchnahme.
Die Rentenminderung ergibt sich, wenn
- die auf der Anlage "Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte" ermittelte Verminderung der persönlichen Entgeltpunkte,
- der Rentenartfaktor und
- der aktuelle Rentenwert

miteinander vervielfältigt werden.

Die persönlichen Entgeltpunkte in der Allgemeinen Rentenversicherung vermindern sich um	5,9702
Der Rentenartfaktor für die Altersrente ist	1,0
Der aktuelle Rentenwert beträgt monatlich	39,32 EUR
Daraus ergibt sich als Rentenminderung	234,75 EUR
Rentenminderung insgesamt:	**234,75 EUR**

Anlage“ Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte“

Summe der Entgeltpunkte		
An Entgeltpunkten sind zu berücksichtigen:		
Entgeltpunkte für Beitragszeiten		40,9225 Punkte
Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten	+	0,1948 Punkte
zusätzliche Entgeltpunkte		
für beitragsgeminderte Zeiten	+	0,3424 Punkte
Summe aller Entgeltpunkte	=	41,4597 Punkte
Zugangsfaktor		
Der Zugangsfaktor beträgt		1,0
Er vermindert sich für jeden Kalendermonat, für		
den die Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch		
genommen wurde, um 0,003.		
Die Verminderung beträgt für 48 Kalendermonate		0,144.
Somit ergibt sich für 41,4597 Punkte		
ein Zugangsfaktor von		0,856.
Die persönlichen Entgeltpunkte betragen		
41,4597 x 0,856		35,4895
Die Verminderung der persönlichen Entgeltpunkte		
durch eine vorzeitige Inanspruchnahme beträgt		5,9702

3.4 Tatsächlich erforderlicher individueller Beitragsaufwand

Die prognostische Rentenminderung kann durch Zahlung von Beiträgen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeglichen werden.
Der in der Auskunft genannte Betrag bleibt in der genannten Höhe maßgebend, sofern eine eventuelle Zahlung innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Auskunft erfolgt.
Teilzahlungen sind zulässig.
Wurde eine Teilzahlung geleistet und wurde die Rente wegen Alters, für welche die Auskunft erstellt worden ist, nicht beansprucht oder könnte zwischenzeitlich eine abschlagsfreie Altersrente bezogen werden, ist eine weitere Teilzahlung aufgrund der erstellten Auskunft nicht möglich.
Eine Beitragszahlung nach dem in der besonderen Auskunft benannten Zeitpunkt ist gegebenenfalls aufgrund einer neuen Auskunft möglich.
Bei einer ratenweisen Zahlung kann der Beitragsaufwand steigen, wenn die Zahlung erst nach Ablauf der angemessenen Frist erfolgt und sich zwischenzeitlich der Umrechnungsfaktor erhöht hat. Wird jedoch der Umrechnungsfaktor niedriger, kann der Beitragsaufwand sinken.
Für je einen geminderten persönlichen Entgeltpunkt ist als Beitrag der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der im Zeitpunkt der Beitragszahlung geltende Beitragssatz auf das für das Kalenderjahr der Beitragszahlung bestimmte vorläufige Durchschnittsentgelt angewendet und durch den jeweiligen Zugangsfaktor geteilt wird.

Fortführung des Beispiels:

Der zum Ausgleich der Rentenminderung in der Allgemeinen Rentenversicherung erforderliche Beitrag ergibt sich nach folgender Formel:

5,9702 Entgeltpunkte x 9.391,6980 (Faktor)
---------- = 65.502,70 EUR Ausgleichsbetrag
0,8560 Zugangsfaktor

Zu beachten ist, dass die Höhe des für den Ausgleich der Minderung tatsächlich aufzubringenden Beitragsaufwandes in Abhängigkeit zu der Höhe der Abschläge der Rente steht.
Umgerechnet bedeutet dies, dass der Versicherte im vorliegenden Beispiel bei 14,4 % Abschlag zum Ausgleich von 1,00 EUR Minderung einen Betrag in Höhe von 278,68 EUR einzahlen müsste.

Auszug aus „Zahlen und Tabellen der gesetzlichen Rentenversicherung“ S.25

Ausgleich der Rentenabschläge

für die Zeit vom 1.1. bis 30.6.2025
Berechnungsbeispiele (Rundungsdifferenzen möglich) - § 187a SGB VI

monatliche Brutto-Rente	Minderungs- (M) und Ausgleichsbetrag (A) bei vorzeitiger Inanspruchnahme in Euro				
	1 Mt = 0,3%	12 Mte = 3,6%	24 Mte = 7,2%	36 Mte = 10,8%	48 Mte = 14,4%
800 €	M = 2,40	M = 28,80	M = 57,60	M = 86,40	M = 115,20
	A = 574,97	A = 7.135,86	A = 14.825,36	A = 23.135,54	A = 32.144,70
1.000 €	M = 3,00	M = 36,00	M = 72,00	M = 108,00	M = 144,00
	A = 718,72	A = 8.919,82	A = 18.531,70	A = 28.919,42	A = 40.180,88
1.200 €	M = 3,60	M = 43,20	M = 86,40	M = 129,60	M = 172,80
	A = 862,46	A = 10.703,79	A = 22.238,04	A = 34.703,31	A = 48.217,05
1.400 €	M = 4,20	M = 50,40	M = 100,80	M = 151,20	M = 201,60
	A = 1.006,20	A = 12.487,75	A = 25.944,38	A = 40.487,19	A = 56.253,23
1.600 €	M = 4,80	M = 57,60	M = 115,20	M = 172,80	M = 230,40
	A = 1.149,94	A = 14.271,71	A = 29.650,72	A = 46.271,07	A = 64.289,41
1.800 €	M = 5,40	M = 64,80	M = 129,60	M = 194,40	M = 259,20
	A = 1.293,69	A = 16.055,68	A = 33.357,06	A = 52.054,96	A = 72.325,58
2.000 €	M = 6,00	M = 72,00	M = 144,00	M = 216,00	M = 288,00
	A = 1.437,43	A = 17.839,64	A = 37.063,40	A = 57.838,84	A = 80.361,76
2.200 €	M = 6,60	M = 79,20	M = 158,40	M = 237,60	M = 316,80
	A = 1.581,17	A = 19.623,61	A = 40.769,74	A = 63.622,73	A = 88.397,93
2.400 €	M = 7,20	M = 86,40	M = 172,80	M = 259,20	M = 345,60
	A = 1.724,92	A = 21.407,57	A = 44.476,08	A = 69.406,61	A = 96.434,11
2.600 €	M = 7,80	M = 93,60	M = 187,20	M = 280,80	M = 374,40
	A = 1.868,66	A = 23.191,54	A = 48.182,42	A = 75.190,50	A = 104.470,28
2.700 €	M = 8,10	M = 97,20	M = 194,40	M = 291,60	M = 388,80
	A = 1.940,53	A = 24.083,52	A = 50.035,59	A = 78.082,44	A = 108.488,37
2.800 €	M = 8,40	M = 100,80	M = 201,60	M = 302,40	M = 403,20
	A = 2.012,40	A = 24.975,50	A = 51.888,76	A = 80.974,38	A = 112.506,46
2.900 €	M = 8,70	M = 104,40	M = 208,80	M = 313,20	M = 417,60
	A = 2.084,27	A = 25.867,48	A = 53.741,93	A = 83.866,32	A = 116.524,55
3.000 €	M = 9,00	M = 108,00	M = 216,00	M = 324,00	M = 432,00
	A = 2.156,15	A = 26.759,46	A = 55.595,09	A = 86.758,26	A = 120.542,64

Hinweis: Altersrenten mit 18% Abschlag (= 60 Monate früher) kommen durch Zeitablauf nicht mehr vor.

3.5 Folgen der Beitragszahlung

Die Zuschläge an Entgeltpunkten aus gezahlten Beträgen nach den § 187a SGB VI wirken sich grundsätzlich bei jeder Rentenart vom Rentenbeginn an rentenerhöhend aus. Zuschläge aus Betragszahlungen nach § 187a SGB VI sind nicht nur bei den vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten, sondern auch bei den Renten wegen Todes oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen.

Bei Inanspruchnahme einer Altersrente kommt es auf den Rentenbeginn an. Werden die Beiträge vor dem Beginn einer Altersrente gezahlt, wirken sie sich sofort auf die Höhe der Rente aus. Ansonsten ergibt sich eine Erhöhung der Rente von dem Monat an, der dem Monat der Beitragszahlung folgt.

Eine Erstattung der zurecht gezahlten Beiträge ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Altersrente nicht vorzeitig in Anspruch genommen wird oder wegen zum beabsichtigten Rentenbeginn nicht erfüllter Anspruchsvoraussetzungen nicht in Anspruch genommen werden kann.

Beiträge, die zum Ausgleich einer voraussichtlichen Minderung einer Altersrente in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werden, führen gegebenenfalls zu steuerlichen Vergünstigungen.

Bei der Entscheidung zwischen einer Einmal- oder Teilzahlung sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. Da sich die eingezahlten Beiträge nicht nur bei der Rente wegen Alters anspruchserhöhend auswirken, kann eine Einmalzahlung für den Fall einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Hinterbliebenenrente positive Wirkung entfalten.

Die Zahlungen aus eigenen Mitteln können in begrenztem Umfang als „Altersvorsorgeaufwendungen“ im Rahmen der Sonderausgaben geltend gemacht werden (§ 10 Absatz 1 Nr. 2a EStG). Im Jahr 2025 beträgt der Höchstbetrag 29.344 Euro einschließlich des Beitragsanteils des Arbeitgebers. Vor diesem Hintergrund können entsprechend angepasste Teilzahlungen sinnvoll sein.

Nachfolgendes Beispiel dient nur zur Verdeutlichung. Aus rechtlichen Gründen dürfen die Rentenversicherungsträger keine individuellen Beratungen zu Steuern durchführen.

Beispiel a)
Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen je 5.000,00 EUR,
zusammen 10.000,00 EUR, somit weniger als 29.344 EUR

10.000,00 EUR abzüglich des steuerfreien Arbeitgeberanteils von 5.000,00 EUR
= **5.000 EUR als Sonderausgabe**

Beispiel b)
Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen je 5.000,00 EUR,
zusammen 10.000,00 EUR und zusätzlich werden 50.000,00 EUR Beiträge zum Ausgleich der Rentenminderung gezahlt.

Summe an Altersvorsorgeaufwendungen = 60.000,00 EUR.
Diese überschreiten den Betrag von 29.344 EUR als maximalen Betrag für die Altersvorsorgeaufwendungen. Es sind somit 29.344 EUR zugrunde zu legen.

29.344 EUR, abzüglich des steuerfreien Arbeitgeberanteils von 5.000,00 EUR
= **24.344 EUR Sonderausgabe**

4 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 02	Überblick	4
Abbildung 03	Voraussetzungen zur freiwilligen Versicherung	4
Abbildung 04	Zahlungsfristen der freiwilligen Versicherung	4
Abbildung 05	Änderung der Beitragsbemessungsgrenze	5
Abbildung 06	Beitragsberechnung für freiwillig Versicherte	5
Abbildung 07	Rentabilität freiwilliger Beiträge	5
Abbildung 08	Berechtigung zur Nachzahlung	6
Abbildung 09	Berechtigung zur Nachzahlung – Berechnungsgrößen	8
Abbildung 10	Nachzahlungsberechtigung für Ausbildungszeiten	9
Abbildung 11	Für welche Anrechnungszeiten kann ich nachzahlen?	9

5 Anhangsverzeichnis

Anhang 01	Antrag Nachzahlung für Ausbildungszeiten	11
Anhang 02	Vordruck zur Aufklärung über die Nachzahlungsmöglichkeit	11